

ANLAGE 1:

Bericht zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gemäß SGB VIII in Heidelberg (Stand: 31.12.2020)

Inhalt

1.	Die Fall- und Finanzentwicklung bei den individuellen erzieherischen Hilfen und Eingliederungshilfen (ohne UMA-Hilfen)	3
1.1	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	4
1.2	Die Entwicklung bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA).....	6
2.	Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdungen	6
3.	Steuerungsmöglichkeiten des Sozialen Dienstes im Hilfeprozess	8
4.	Auswirkungen der Corona-Pandemie und Sicherstellung der Hilfestellung und des Kinderschutzes.....	10
4.1	Ansätze zur Bewältigung der Pandemiefolgen.....	12
5.	Personelle und qualitative Aspekte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des Sozialen Dienstes.....	13
6.	Fazit und Prognose für die weitere Entwicklung	16

1. Die Fall- und Finanzentwicklung bei den individuellen erzieherischen Hilfen und Eingliederungshilfen (ohne UMA-Hilfen)

Laut letzter Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts (November 2020) wurde im Jahr 2019 mit einer Gesamtzahl von 1.167.805 für junge Menschen gewährte Hilfen zur Erziehung – und damit rund 22.000 mehr als im Vorjahr – bundesweit ein neuer Höchststand erreicht. Entsprechend des landes- und bundesweit anhaltenden Trends ist auch für Heidelberg in 2020 ein Anstieg der Fallzahlen und der für die Individualhilfen aufzuwendenden Kosten festzustellen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im Vergleich aller Stadtkreise in Baden-Württemberg Heidelberg weiterhin regelmäßig die zweitgeringsten Ausgaben aller Städte für Erziehungshilfen pro jungem Mensch aufwendet (419,- €, gegenüber durchschnittlichen Aufwendungen aller Stadtkreise von 723,- € – vgl. KVJS-Statistik 2019; die 2020-Statistik liegt noch nicht vor). Dies ist vor allem auf die gute Versorgung mit strukturellen Hilfen zurückzuführen, die häufig die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung vermeidbar machen.

Daher ist weiterhin davon auszugehen, dass die in Heidelberg vorhandenen präventiven Angebote, sowie die verbindlichen und konsequenten amtsinternen Strukturen hinsichtlich der Fallsteuerung (Falleingang, Diagnostik, regelmäßige Hilfeplanung, Auswertung von Hilfeverläufen), als auch hinsichtlich der Finanzsteuerung (Controlling, Hilfe- und stadtteilbezogene Budgets) wirksam sind, um noch höhere Anstiege von Fallzahlen und Kosten zu vermeiden. Hinsichtlich der zugenommenen Ausgaben ist insbesondere auf die weiter angestiegenen Entgeltsätze in allen Hilfebereichen, insbesondere aber bei den stationären Hilfen hinzuweisen, die die Mehrausgaben entscheidend beeinflussen. Dabei ist auch festzustellen, dass aufgrund komplexer Bedarfslagen - insbesondere bei Hilfen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen - zunehmend intensivere Hilfeformen erforderlich werden, die nur in engen Betreuungssettings mit entsprechend hohen Kosten zu gewährleisten sind. Die Entgeltsätze der jeweiligen Träger werden vom Landesjugendamt (KVJS) verhandelt und sind vom Kinder- und Jugendamt nicht beeinflussbar.

Betrachtet man die Gesamtmenge aller im jeweiligen Jahresverlauf gewährten Hilfen differenziert nach ambulanten, teilstationären (Tagesgruppen), sowie stationären Hilfen und Inobhutnahmen, so zeigt sich in den vergangenen 3 Jahren folgende Entwicklung (ohne Hilfen für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer UMA):

Abb. 1: Entwicklung der Fallzahlen 2018 – 2020 insgesamt (ohne UMA)

Hilfen	2018 ohne UMA	2019 ohne UMA	2020 ohne UMA
ambulante Hilfen	515	536	628
teilstationäre Hilfen	133	130	121
stationäre Hilfen (ohne Inobhutnahmen)	224	261	261
Inobhutnahmen	94	126	94
Summe	968	1053	1104

Abb. 2: Entwicklung der Ausgaben 2018 – 2020 insgesamt (ohne UMA)

Hilfen	2018 ohne UMA	2019 ohne UMA	2020 ohne UMA
ambulante Hilfen	3.403.064 €	3.999.141 €	4.599.701 €
teilstationäre Hilfen	1.961.302 €	2.190.874 €	2.302.745 €
stationäre Hilfen (ohne Inobhutnahmen)	6.351.160 €	7.205.524 €	8.986.741 €
Inobhutnahmen	275.167 €	562.644 €	551.435 €
Summe	11.990.693 €	13.958.183 €	16.440.622 €

Aus der Darstellung wird deutlich, dass im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg der Gesamtfallzahlen und ein deutlicher Anstieg der Ausgaben feststellbar ist (von 1053 Fälle in 2019 auf 1104 Fälle in 2020). Dieser Anstieg ist vor allem auf eine deutliche Zunahme von 92 Fällen im ambulanten Bereich zurückzuführen. Bei den Tagesgruppen-Hilfen (teilstationär) gab es einen leichten Rückgang um 9 Fälle im Vergleichszeitraum, während die Anzahl stationärer Hilfen mit 261 Fällen exakt auf dem Niveau des Vorjahres blieb. Bei der Betrachtung der Kostenentwicklung ist auffallend, dass es zwar bedingt durch die Fallsteigerungen auch im ambulanten Bereich zu Mehrausgaben von ca. 600.000 € im Vergleich zum Vorjahr gekommen ist, vor allem aber bei den stationären Hilfen bei gleich gebliebener Fallzahl ein Kostenanstieg von knapp 1,8 Mio € zu verzeichnen ist und auch bei den teilstationären Hilfen trotz zurückgegangener Fallzahlen ca. 110.000 € mehr ausgegeben werden mussten. Diese Ausgabenentwicklung ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass die einzelnen Hilfen in ihren Tagessätzen und damit Gesamtkosten deutlich teurer geworden sind, was auch damit zusammenhängt, dass bei immer mehr Hilfen intensivpädagogische Bedarfe bestehen, die ein intensiveres Betreuungssetting – und damit auch deutlich höhere Kostensätze – erfordern (siehe auch Analyse unter Punkt 5 und 6).

Bei den Inobhutnahmen gab es zahlenmäßig zwar einen Rückgang um 32 Fälle im Vergleich zum Vorjahr, die dennoch nur gering voneinander abweichenden Gesamtausgaben für die Inobhutnahmen in den beiden Jahren zeigen aber, dass die Dauer der einzelnen Inobhutnahmen sich durchschnittlich verlängert hat, bzw. auch hier die Kostensätze angestiegen sind.

Insgesamt 74 % - d.h. fast $\frac{3}{4}$ der gewährten Hilfen wurden in ambulanter (62 %) bzw. teilstationärer (12 %) Form im Lebensraum der jungen Menschen erbracht. Damit wird die Zielsetzung des Kinder- und Jugendamtes der vorrangigen Gewährung familienunterstützender, d. h. ambulanten und teilstationärer Hilfen im Lebensraum junger Menschen, weiterhin sehr gut erreicht. Die ambulanten Hilfen werden vor allem in Form der Erziehungsbeistandschaft und der sozialpädagogischen Familienhilfe erbracht.

1.1 Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

In den oben dargestellten Fall- und Finanzzahlen sind neben erzieherischen Hilfen auch die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte bzw. für von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche enthalten. Diese machten in 2020 inzwischen schon etwa ein Drittel (34 %) aller Fälle aus (zum Vergleich → 2019: 29%; 2018: 26 %; 2017: 24%).

Nach § 35a SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der Hilfebedarf, die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Hilfe, sowie deren Art und Umfang wird wie bei den Hilfen zur Erziehung in einem Hilfeplanverfahren, an dem die Eltern und der junge Mensch beteiligt sind, geprüft und festgelegt. Grundlegend für die Hilfestellung ist hierbei ein kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten, da für die Hilfestellung Bewertungen der seelischen Gesundheit des Kindes benötigt werden, die nur ein Facharzt abgeben kann. Neben der ärztlichen Feststellung der medizinischen Voraussetzungen für eine Eingliederungshilfe stellt der Soziale Dienst (ASD) des Jugendamtes fest, ob und in welchem Ausmaß das betreffende Kind in seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) sieht hierzu den Einsatz eines qualifizierten Diagnoseinstruments vor, das im Jahr 2020 vom Sozialen Dienst entwickelt wurde und entsprechend standardisiert verwendet wird.

Wie der folgenden Tabelle zu entnehmen ist, hat sich im Vergleich zum Vorjahr in 2020 die Zahl der Eingliederungshilfen um 79 Fälle von 265 auf 344 Fälle erhöht, was darauf hinweist, dass immer mehr Kinder und Jugendliche eine psychiatrische Diagnose erhalten und gleichzeitig in ihrer Teilhabe am Leben beeinträchtigt sind. Weiter deutlich angestiegen sind auch die Ausgaben in diesem Bereich – im Vergleich zum Vorjahr um über 1 Mio. € und im Vergleich zu 2018 gar um 2,25 Mio. €. Die hohen Fallzahlen hängen vor allem damit zusammen, dass immer mehr junge Menschen seelische Beeinträchtigungen aufweisen und auch in Kindertageseinrichtungen und Schulen immer häufiger ergänzende Hilfen notwendig werden, um die Betreuung oder den Schulbesuch sicherstellen zu können. Hierbei ist davon auszugehen, dass auch die Corona-Pandemie einen Einfluss auf die gestiegenen Fallzahlen gehabt hat. (vergleiche auch Punkt 4). Vor dem Hintergrund einer vorliegenden fachärztlichen Diagnostik und dem allgemeinen Inklusionsanspruch sind die Eingliederungshilfen nur wenig steuerbar. Die gestiegenen Kosten erklären sich auch damit, dass mit einem Anstieg der stationären Eingliederungshilfen von 44 (2018) auf 62 (2020) diese Hilfen sehr kostenintensiv sind, da aufgrund der Bedarfslagen (z.B. Autismus-Symptomatik) ein engerer Personalschlüssel anzusetzen ist und auch besonderes therapeutisches Fachpersonal benötigt wird.

Abb. 3: Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben für Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII 2018 – 2020

Eingliederungshilfen	2018 ohne UMA	2019 ohne UMA	2020 ohne UMA
Fälle	256 (davon 44 stationär)	265 (davon 58 stationär)	344 (davon 62 stationär)
Ausgaben	3.836.890 €	5.056.312 €	6.089.531 €

1.2 Die Entwicklung im Bereich der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer (UMA)

Aktuell (Stand Juli 2021) werden in ganz Deutschland etwa 18.000, in Baden-Württemberg rund 1.600 unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) im Rahmen der Jugendhilfe betreut. Baden-Württemberg hat aktuell seine Landesquote erfüllt, somit können UMA-Neuzugänge, soweit keine Verteilhindernisse vorliegen, zur bundesweiten Verteilung angemeldet werden.

Grundsätzlich ist das Kinder- und Jugendamt Heidelberg zunächst für alle Kinder und Jugendlichen örtlich und sachlich zuständig, die sich als unbegleitete minderjährige Ausländer in der Gemarkung Heidelberg aufhalten bzw. dort aufgegriffen werden (z.B. durch die Polizei). Die gesetzlich vorgeschriebene Inobhutnahme sieht eine Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder einer sonstigen Wohnform unter Berücksichtigung umfangreicher fachlicher, personeller und räumlicher Standards vor. Nur in wenigen Einzelfällen können die Jugendlichen, wenn es verwandtschaftliche Beziehungen zu bereits in Heidelberg lebenden Menschen gibt, dort aufgenommen werden. In den überwiegend anderen Fällen erfolgt die Inobhutnahme in der Regel in stationären Wohngruppen der Heidelberger Jugendhilfeeinrichtungen.

Hinsichtlich der Entwicklung im Bereich der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer (UMA) ist festzustellen, dass der bereits in den letzten Jahren erkennbare Trend zu stabil niedrigeren Inobhutnahmezahlen von jungen, unbegleitet geflüchteten Menschen weiterhin anhält. In Heidelberg werden – in der Regel durch das Regierungspräsidium in Patrick Henry Village – pro Monat durchschnittlich 4-5 potentielle UMA gemeldet, bei denen die dann gesetzlich vorgeschriebenen Befragungen, die erkennungsdienstliche Behandlung, die Alterseinschätzungen, Kinderschutzabklärungen und Gesundheitsuntersuchungen durchgeführt werden.

In der Zuständigkeit des Heidelberger Kinder- und Jugendamtes wurden im Jahr 2020 insgesamt 129 Hilfen für UMA gewährt. Hiervon 31 in ambulanter Form und 98 in stationären Hilfen (davon 21 ausschließlich im Rahmen einer Inobhutnahme). Hierfür wurden insgesamt knapp 3.120.000 € an Kosten aufgewandt (ca. 590.000 € weniger als in 2019), wobei darauf hinzuweisen ist, dass diese Kosten überwiegend vom Land erstattet werden. Der Schwerpunkt der Hilfen für die jungen geflüchteten Menschen ist vor allem auf notwendige Integrationsmaßnahmen gerichtet. Hierzu zählen die Förderung der Integration in den Bereichen Sprache, Bildung und der Übergang zu beruflichen Perspektiven sowie Wohnraumperspektiven. Sofern weiterhin ein Bedarf an Persönlichkeitsentwicklung und eine entsprechende Mitwirkung gegeben ist, wird die Betreuung im Rahmen der Jugendhilfe in der Regel auf der Grundlage des § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige) auch über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus gewährt. In den anderen Fällen sind mit dem Amt für Soziales Absprachen im Sinne eines gelingenden Übergangsmangements getroffen worden. Erfreulicherweise können in mindestens 80 % aller Hilfen erfolgreiche Hilfeverläufe mit einem hohen Grad an Zielerreichung festgestellt werden.

2. Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdungen

Erzieherische Hilfen werden häufig vor dem Hintergrund einer Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen gewährt. Hierbei trägt der Soziale Dienst im Rahmen des Wächteramtes eine besondere Verantwortung. Mitteilungen über Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gehen über unterschiedliche Zugangswege beim Kinder- und Jugendamt ein (Kindertageseinrichtung, Schulen, Polizei, Gesundheitswesen, Nachbarn,

Verwandte, etc.). In jedem Fall erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen eine Fallbearbeitung und Gefährdungseinschätzung im Rahmen der amtsintern in einer Dienstanweisung festgelegten Abläufe und fachlichen Standards.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Fälle von Kindeswohlgefährdungen war bereits im Jahr 2018 ein deutlich höherer Stand als in den Vorjahren erreicht. In 2019 hat sich dieser Trend mit vergleichbar hohen Zahlen an Gefährdungsmeldungen bestätigt. Im Jahr 2020 ist die Zahl der im Kinder- und Jugendamt eingegangenen Meldungen leicht zurückgegangen, wobei sich die Zahl der bestätigten Meldungen in etwa auf dem Niveau der Vorjahre bewegte.

Abb. 4: Entwicklung der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen 2018 – 2020
(insgesamt und bestätigte)

	2018	2019	2020
Gefährdungsmeldungen	266	271	245
davon bestätigt	172	174	167

Entgegen der häufig medial vertretenen Annahme eines besonderen Anstiegs der Kinderschutzfälle im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie lässt sich bundes- und landesweit ein solcher Trend statistisch nicht feststellen. Vielmehr zeigen die im Landesvergleich erhobenen Daten eine ähnliche Entwicklung wie in Heidelberg auf: ein Rückgang der Gefährdungsmeldungen in den ersten 3 Quartalen 2020 und ein Anstieg der Meldungen dann ab Herbst 2020. Möglicherweise spielt hierbei ein gewisses Dunkelfeld an pandemiebedingt nicht wahrgenommenen Gefährdungssituationen eine Rolle. Gleichzeitig ist aber auch festzustellen, dass aufgrund des Corona-lockdowns sich gewisse familiäre Krisen auch reduziert haben, da beispielsweise die Bewegungsspielräume von Jugendlichen stark eingeschränkt waren, zum anderen aber auch, da sich Familienmitglieder teilweise in positivem Sinne wieder mehr aufeinander bezogen haben und mehr Zeit füreinander hatten. Der Anstieg der Meldungen im 4. Jahresquartal kann insbesondere mit Verzögerungseffekten in Verbindung gebracht werden, die beispielsweise durch schulische Krisen entstanden sind, die sich im 1. Halbjahr noch nicht so massiv gezeigt hatten, im neuen Schuljahr mit dem dann bald erneut weggefallenen Präsenzunterricht sich aber wieder verschärft haben.

Insgesamt zeigen die stabilen Zahlen an bestätigten Gefährdungsmeldungen, dass der Kinderschutz und die Bearbeitung von Gefährdungsmeldungen weiterhin eine hohe Bedeutung im Aufgabenspektrum des Sozialen Dienstes im Jugendamt haben. Der Anteil der Meldungen, bei denen sich eine Kindeswohlgefährdung bestätigt hat, ist mit etwa 2/3 der Gesamtmeldungen in den letzten Jahren relativ konstant, allerdings hat sich die absolute Zahl der bestätigten Gefährdungsfälle von 139 aus 2017 zu 174 in 2019 bzw. 167 in 2020 deutlich erhöht. Nach wie vor ist in der Praxis insbesondere festzustellen, dass vermehrt Gefährdungssituationen mit Säuglingen und Kleinkindern auftreten, in denen meist vor dem Hintergrund von Suchtproblematiken oder psychischen Erkrankungen der Elternteile Vernachlässigungssituationen zu befürchten oder tatsächlich gegeben sind. Die verstärkte gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderrechte und Kinderschutz – vor allem auch im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von institutionalisierter und individueller (sexueller) Gewalt an Kindern – hat zu einer höheren Sensibilität sowohl bei Institutionen als auch in der Bevölkerung im Hinblick auf Anhaltspunkte für mögliche Gefährdungen geführt und bekräftigt, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl weiterhin eine regelmäßige und vordringliche Aufgabe sowohl für die

professionellen Hilfssysteme, als auch für die Gesellschaft insgesamt bleibt. Immer wieder ist hierbei darauf hinzuweisen, dass die Bearbeitung von Gefährdungsfällen für die Mitarbeitenden im Sozialen Dienst des Kinder- und Jugendamtes mit hohen fachlichen Anforderungen und hoher Verantwortungsübernahme einhergeht. So gilt es – häufig zunächst auf der Grundlage von nur wenigen, oder auch widersprüchlichen Informationen – eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und hierbei mögliche Risiken für das Wohl eines Kindes weitestgehend auszuschließen bzw. zu minimieren. Dies geht für die Fachkräfte häufig mit großen Belastungen einher, v.a. auch dann, wenn sich Eltern nicht kooperativ oder gar beschimpfend, beleidigend oder drohend verhalten oder ein familiengerichtliches Verfahren eingeleitet werden muss.

3. Steuerungsmöglichkeiten des Sozialen Dienstes im Hilfeprozess

Die fachliche Herausforderung für den Sozialen Dienst im Kinder- und Jugendamt besteht darin, einerseits dem hilfeschenden und hilfebedürftigen Bürger entsprechend den bestehenden Rechtsansprüchen unter Berücksichtigung der fachlichen Voraussetzungen die notwendigen und geeigneten Hilfen zu gewähren. Gleichzeitig sollen sich die für die Hilfestellung insgesamt aufzubringenden Kosten im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets bewegen.

Der fachliche Rahmen der Hilfestellung ist durch die amtsinterne Dienstweisung für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen vorgegeben. Für die Steuerung der Fall- und Finanzentwicklung sind im Weiteren folgende Aspekte relevant:

- In jedem Einzelfall sorgfältige Prüfung des Bedarfs, der Notwendigkeit und der Geeignetheit einer Hilfe (hierzu gehört v.a. auch eine realistische Einschätzung der *Mitwirkungsbereitschaft* der Betroffenen und der *Erfolgsaussicht* einer Hilfe).
- Absicherung einer sich abzeichnenden Hilfeentscheidung durch unterstützende kollegiale Beratung und Besprechung mit den jeweiligen Vorgesetzten, sowie bei sich abzeichnenden Eingliederungshilfen durch die monatliche Fallbesprechung unter Beteiligung des Sachgebiets wirtschaftliche Jugendhilfe.
- Bevor Überlegungen in Richtung Hilfen zur Erziehung angestellt werden, müssen zunächst die Eltern in die Verantwortung genommen werden, dann muss vorrangig darüber nachgedacht werden, ob der gegebene Hilfebedarf nicht durch *andere Angebote der Jugendhilfe* oder *andere Institutionen* abgedeckt werden kann/muss, d.h. auch
 - durch strukturelle Angebote, die amtsintern im wechselseitigen Austausch der Fachabteilungen eingerichtet und regelmäßig weiterentwickelt werden (wie z.B. in den Kindertageseinrichtungen die heilpädagogische Unterstützung und Elternberatung, oder die Schulsozialarbeit)
 - durch Beratungs- und Unterstützungsangebote außerhalb der „Hilfen zur Erziehung“, z.B. die Anlaufstelle „Frühe Hilfen“ mit den aufsuchenden Fachkräften, Beratungsstellen der freien Träger oder im Rahmen der offenen Jugendarbeit
 - durch Leistungen des Gesundheitswesens bzw. Krankenversicherungssystems (z.B. kinder- und jugendpsychiatrische Angebote, Ergotherapie, Logopädie ...)
 - vor allem wenn Problemdruck aus den Schulen gemeldet wird ist es immer wieder wichtig, vor Einleitung einer Erziehungshilfe primär die eigenen Möglichkeiten und

die Verantwortlichen der Schule in Verbindung mit der Schulsozialarbeit zu nutzen darauf hinzuwirken, dass Hilfebedarfe selbständig bearbeitet werden können.

- Nutzung von Angeboten zur Stärkung von Elternkompetenzen (beispielsweise im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE)
- Bei der Bewilligung von notwendigen und geeigneten Hilfen zur Erziehung ist darauf zu achten, dass
 - bei vorhandenen Alternativen - wenn keine fachlichen Gründe dagegen sprechen - das kostengünstigste Angebot gewählt wird (z.B. bei stationären Einrichtungen mit vergleichbarer Angebotsstruktur)
 - v.a. bei kostenintensiven Hilfen (v.a. stationäre) immer auch geprüft wird, ob nicht alternativ eine günstigere – aber wenigstens gleichermaßen effektive – Hilfe möglich ist
 - der Hilfebeginn und die Beendigung einer Hilfe auch unter wirtschaftlichen Aspekten bewertet wird (z.B. soweit fachlich verantwortbar Beachtung, dass bei einem Hilfebeginn einer Sozialpädagogischen Familienhilfe ab dem 16. eines Monats in diesem Monat nur der halbe Pauschalkostensatz aufzuwenden ist)
 - regelmäßig der Verlauf der Hilfe im Blickfeld bleibt, d.h. regelmäßig geprüft wird (Hilfeplan), ob die Hilfe weiterhin notwendig ist, ob noch ein erfolgreicher Verlauf in Aussicht ist, ob die Hilfedauer verkürzt werden kann (z.B. durch den Übergang zu einer anderen, weniger intensiven Hilfe), ob bei stationären Hilfen eine Rückführungsmöglichkeit besteht, bzw. darauf in geeigneten Fällen hingearbeitet wird. Hilfen, die nicht mehr geeignet und notwendig sind, sind konsequent zu beenden.
 - gegebenenfalls durch die Zusammenfassung von Hilfen die Effektivität insgesamt erhöht und die Dauer der Hilfen insgesamt verkürzt werden können
 - Hilfen flexibel zu gestalten sind, d.h. z.B. bei ambulanter Nachmittagsbetreuung in geeigneten Fällen nur stundenweise Betreuung oder Betreuung nur an einzelnen Tagen
- Insgesamt ist für die mittel- und langfristige Kostenplanung in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung der Blick auf mögliche strukturelle Defizite in den jeweiligen Stadtteilen oder Institutionen hinzuweisen, d.h. z.B. – falls erforderlich – den Ausbau ambulanter und strukturell verankerter Angebote anzuregen, um spätere höhere Folgekosten für intensivere Hilfen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang sind beispielsweise strukturell an einzelnen Schulen verortete Fachkräftepools zur Sicherstellung von Schulbegleitungen/ Inklusionshilfen denkbar, die losgelöst von einzeln bewilligten Eingliederungshilfen flexibler eingesetzt und finanziert werden könnten.
- Hinweise geben auf festgestellte Mängel in anderen Systemen und Veränderungen anregen.
- Bei belegten Einrichtungen und Diensten genau und regelmäßig die Qualität der Hilfeerbringung im Blick zu haben und darauf zu achten, wie sehr sich auch diese dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Hilfe verpflichtet fühlen.
- Bei belegten Einrichtungen und Diensten die Prinzipien der Qualität/Qualitätsentwicklung, Wirtschaftlichkeit und Effizienz offensiv einfordern.

- Beachtung von Kostensätzen bei ambulant angebotenen Hilfen. Bei Hilfebedarfslagen mit potentiellen anderen Kostenträgern (z.B. Eingliederungshilfen) ist genauestens auf eine mögliche Zuständigkeit anderer Rehabilitationsträger zu achten (z.B. Agentur für Arbeit, Krankenkassen ...)

Insgesamt ist insbesondere regelmäßig die Wirksamkeit der gewährten Hilfen in den Blick zu nehmen. In einer vor einigen Jahren durchgeführten internen Untersuchung der Wirksamkeit der durch das Kinder- und Jugendamt gewährten Individualhilfen, an der alle in den Hilfeprozess involvierten Beteiligten einbezogen waren (d.h. junger Mensch, Eltern, die hilfedurchführende Einrichtung, der soziale Dienst, ggf. Dritte) konnte zusammengefasst festgestellt werden, dass nach Beendigung einer Hilfe fast $\frac{3}{4}$ der Beteiligten voll und ganz bzw. überwiegend mit dem Hilfeverlauf, der wechselseitigen Zusammenarbeit und der Erreichung der im Hilfeplan formulierten Ziele zufrieden waren. Hierdurch konnte eine insgesamt positive Wirkung der eingeleiteten Hilfen belegt werden.

4. Auswirkungen der Corona-Pandemie und Sicherstellung der Hilfestellung und des Kinderschutzes

Die seit Anfang März 2020 anhaltende Corona-Pandemie hat die Kinder- und Jugendhilfe vor die immer noch anhaltende Herausforderung gestellt, einerseits weiterhin – auch neue – Hilfen zu gewähren und bestehende aufrecht zu erhalten, den Kinderschutz zu gewährleisten, bei all diesen Aufgaben die vielfältigen fachlichen Anforderungen zu erfüllen und andererseits den Infektionsschutz für die Mitarbeitenden und Adressaten der Hilfen, Kinder, Familien und Mitarbeitenden von Trägern, sicherzustellen. Auswirkungen hatte dies insbesondere auf die direkte, persönliche Kommunikation mit den Hilfeempfängern und sonstigen Adressaten. Mit Blick auf den Sozialen Dienst im Kinder- und Jugendamt ist festzuhalten, dass Hygiene- und Schutzartikel zeitnah in ausreichendem Umfang zur Verfügung waren und auch die Freien Träger bei der diesbezüglichen Ausstattung unterstützt werden konnten.

Der Soziale Dienst, sowie die Kooperationspartner der Freien Träger in den Erziehungshilfen sind auch in der Pandemiezeit ihren Aufgaben in angemessener Weise und orientiert an den jeweiligen Hilfebedarfen sowie den Schutz- und Hygieneregeln im jeweils vereinbarten Umfang nachgekommen. Die Hilfeplanungen bei den laufenden Hilfen zur Erziehung wurden in allen Fällen aufrechterhalten. In Zeiten niedrigerer Inzidenzen konnten vermehrt persönliche Kontakte stattfinden, in Zeiten massiverer Einschränkungen/ lockdown mussten im Einzelfall gegebenenfalls Hilfeerbringungen situativ angepasst werden. So konnte beispielsweise bei den ambulanten Hilfen neben weiterhin sichergestellten persönlichen Kontakten und auch Hausbesuchen die Leistungserbringung in alternativer Form und mit alternativen Methoden (z.B. Treffen im Freien, Telefon- oder Online-Termine, Videobesprechungen etc.) erfolgen. Im Bereich der teilstationären Hilfen/ Tagesgruppen waren Kinder teilweise weiterhin in den Gruppen anwesend, teilweise wurden unterschiedliche Formen und Möglichkeiten der Weiterbetreuung entwickelt und an die Bedarfe des jeweiligen jungen Menschen und seiner Eltern angepasst. Im stationären Bereich haben sich die Träger in besonderer Weise um die in Ihren Wohngruppen lebenden Kinder und Jugendlichen gekümmert und unter den erschwerten Bedingungen von reduzierten Ausgangsmöglichkeiten und eingeschränkten Aktivitäten, Beachtung der

Hygiene- und Abstandsregeln, zusätzlicher Vormittagsbetreuung und -beschulung, reduzierten Beurlaubungen nach Hause etc. die Erziehung, Betreuung und Versorgung sehr gut sichergestellt.

Unter diesen benannten Gegebenheiten und der Voraussetzung der weiteren entsprechenden Fortführung und immer wieder neu anzupassenden Hilfeerbringung konnten die laufenden Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen entsprechend der Empfehlungen der Kommission Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg auch weiterhin im bewilligten Umfang weiterfinanziert werden.

Neben der verstärkten Nutzung digitaler Medien in den diversen Aufgabenbereichen – auch mit der Möglichkeit zeitweise im home-office zu arbeiten – war und ist die Aufgabewahrnehmung im Bereich des Kinderschutzes vorrangig. Hierbei ist und bleibt der unmittelbare Kontakt mit den Kindern, Jugendlichen und Familien notwendig und wird sinnvoll und verantwortlich umgesetzt. So erfolgen erforderliche Inaugenscheinnahmen und Interventionen je nach Bedarfslage in Form von Hausbesuchen oder auch Terminen im Amt.

Wie unter den Punkten 1. und 2. dargelegt sind in Heidelberg die Zahlen der Mitteilungen von möglichen Kindeswohlgefährdungen, sowie die Zahl der Inobhutnahmen im Jahr 2020 etwas zurückgegangen. Diese Entwicklung war bundesweit zu beobachten. So sind laut Statistischem Bundesamt (Veröffentlichung vom 24.06.2021) im Vergleich zu 2019 in Deutschland die Inobhutnahmen (rund 45.400) um 8 % oder rund 4.100 Fälle zurückgegangen. Noch deutlicher war der Rückgang in Fällen von dringender Kindeswohlgefährdung (-2.100 Fälle). Inwieweit diese Entwicklungen in Zusammenhang mit den lockdowns und den Kontaktbeschränkungen infolge der Corona-Pandemie stehen, lässt sich anhand der vorliegenden Ergebnisse laut statistischem Bundesamt nicht beantworten. Es ist jedoch davon auszugehen – und auch Studien weisen darauf hin – dass ein Teil der Kinderschutzfälle Corona-bedingt unentdeckt geblieben und das Dunkelfeld somit gewachsen sein könnte.

Nach aktuellen Erkenntnissen zeigen sich jedenfalls mittlerweile aufgrund der fortdauernden Belastungssituationen Nachholeffekte, die sich auch in der vermehrten Inanspruchnahme von Hilfen niederschlagen. Insbesondere durch die zeitweilige Schließung der Schulen und Kindertageeinrichtungen sowie durch die nicht mehr in gewohntem Maße erreichbaren öffentlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und die Einschränkung der Angebote von Vereinen und Organisationen, ist nach der aktualisierten „COPSY-Studie“ des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (Stand Juni 2021)¹, die physische und psychische Verfassung von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern teilweise stark belastet. Fast jedes dritte Kind leidet demnach ein knappes Jahr nach Beginn der Pandemie unter psychischen Auffälligkeiten. Dabei zeigt sich auch, dass die Auswirkungen abhängig sind von der sozio-ökonomischen Lebenslage der jeweiligen Familie. So zeigen sich besondere Belastungen bei Familien mit Migrationshintergrund, Ein-Eltern-Familien und Familien mit Suchthintergrund oder psychisch kranken Eltern.

¹ <https://www.uke.de/kliniken-institute/kliniken/kinder-und-jugendpsychiatrie-psychotherapie-und-psychosomatik/forschung/arbeitsgruppen/child-public-health/forschung/copsy-studie.html%20> (Stand: Juni 2021).

Auch das Landesjugendamt Baden-Württemberg hat bei seiner im Juli 2021 veröffentlichten Analyse deutlich gemacht, dass Kinder und Jugendliche – unabhängig von der sozialen

Herkunft und vom Bildungsgrad – unter der andauernden Pandemie leiden: „Es fehlen nicht nur die sozialen Kontakte zu Gleichaltrigen, sondern auch die Möglichkeiten zur Entfaltung im öffentlichen Raum und die Teilhabe an Freizeitmöglichkeiten. Durch stark reduzierte Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit entsteht ein Vakuum in allen Altersgruppen. Subjektiv bedeutet dies einen erheblichen Verlust an Lebensqualität – verlässliche Beziehungen und vorhandene Beteiligungsformen beginnen zu erodieren. Vor allem jetzt wird der hohe Stellenwert von Schulen erkennbar. Diese sind nicht nur Bildungsorte, sondern stellen aus Schülersicht auch Kommunikationsorte dar und bieten Raum für Entwicklungsmöglichkeiten. Es hat sich gezeigt, dass digitale Medien hauptsächlich ergänzende Unterhaltungsoptionen für junge Menschen darstellen. Diese ersetzen jedoch keineswegs die direkte Kommunikation untereinander und in den Institutionen.“ (vgl. Rundschreiben KVJS vom 14.07.2021).

4.1. Ansätze zur Bewältigung der Pandemiefolgen

In Heidelberg zeigen sich die Auswirkungen der Belastungen bei Kindern, Jugendlichen und deren Eltern unter anderem in einer von den jeweiligen Institutionen zurückgemeldeten deutlich zugenommenen Nachfrage nach kinder- und jugendpsychiatrischer Versorgung und nach Erziehungsberatung (längere Wartelisten in der Klinik und bei niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiatern, sowie bei den Beratungsstellen). Für das Kinder- und Jugendamt/ den Sozialen Dienst gilt weiterhin, die etwaigen benachteiligenden Folgen der Corona-Krise für Kinder- und Jugendliche (durch ausgefallene Kita-Betreuung und/oder reduziertem Schulbesuch, durch familiäre Krisen, ...) verstärkt im Blick zu haben und gemeinsam mit den Kooperationspartnern Kitas, Schule/ Schulsozialarbeit, den Beratungsstellen und Trägern der Erziehungshilfe eventuelle Beeinträchtigungen und besondere Unterstützungs- und Förderbedarfe bei den Kindern und Jugendlichen zu erkennen und diesen mit entsprechenden Hilfen zu begegnen.

Für eine erfolgreiche Bewältigung der Pandemiefolgen ist eine Gesamtstrategie mit kurz- und langfristigen Maßnahmen, sowie einer verlässlichen Zusammenarbeit innerhalb der Jugendhilfe, aber auch systemübergreifend, erforderlich.

Im Bereich der Schulen sind laut Einschätzung des Landesjugendamtes voraussichtlich mindestens drei Jahrgänge von den Folgen der Pandemie besonders stark betroffen. Im Zusammenwirken von Schule/Schulsozialarbeit und Jugendhilfe wird es hierbei zunächst darauf ankommen, die Kinder und Jugendlichen zu erkennen, die besonders von den negativen Folgen beeinträchtigt sind. Dabei gilt es neben der Erhebung des jeweiligen Lernniveaus auch die Auswirkungen auf die gesamte Entwicklung der jungen Menschen, insbesondere auf ihre physische und psychische Gesundheit in den Blick zu nehmen.

Folgende konkreten Ansätze zur Pandemiebewältigung in diesem Bereich können bislang benannt werden:

- Entwicklung einer gemeinsamen Strategie zur Bewältigung der Pandemiefolgen der Systeme Jugendhilfe und Schule im Rahmen eines geplanten landesweiten gemeinsamen Fachtags des KVJS-Landesjugendamts mit entsprechenden Kooperationspartnern.
- Umsetzung des von der Bundesregierung verabschiedeten „Corona- Aufholprogramms“ im Umfang von

- ° einer Milliarde Euro für Nachhilfe- und Fördermaßnahmen zum Abbau von Lernrückständen.
- ° einer weiteren Milliarde Euro für soziale Maßnahmen eingesetzt, um die psychischen Krisenfolgen für Kinder und Jugendliche zu kompensieren;
- ° hierunter sind insgesamt 530 Millionen Euro für Ferienfreizeiten und außerschulische Angebote vorgesehen.
- ° Darin berücksichtigt ist unter anderem auch ein Kinderfreizeitbonus in Höhe von einmalig 100 Euro je Kind aus bedürftigen Familien.
- ° Außerdem werden bestehende Programme im Bereich der frühkindlichen Bildung aufgestockt (100 Millionen Euro für „Sprach-Kitas“ / 50 Millionen Euro zusätzliche Mittel für die Bundesstiftung Frühe Hilfen).
- ° Der Schulsozialarbeit und freiwilligen Diensten an Schulen werden zusätzliche Mittel von 220 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.
- ° Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung erhält 100 Millionen Euro zur Unterstützung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen vor Ort.
- ° Die Landesregierung in Baden-Württemberg hat darüber hinaus ein Förderprogramm aufgelegt, um pandemiebedingte Lernlücken bei Schülerinnen und Schülern zu schließen. Dabei können Schulen insgesamt etwa 550 Lehramtsstudierende für den Abbau von Lernrückständen einsetzen.

Insbesondere junge Menschen in Risikolagen müssen im Hinblick auf den Aufholbedarf und die Chancengleichheit bei Bildung und Erziehung und beim Übergang Schule-Beruf sowohl in der öffentlichen als auch in der privaten Erziehung gestärkt werden. Grundsätzlich ist hierbei der Fokus auf alle Kinder und Jugendliche in ihren spezifischen Entwicklungen und Bedarfen zu richten.

5. Personelle und qualitative Aspekte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des Sozialen Dienstes

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei allen vom Sozialen Dienst sicherzustellenden Aufgaben um gesetzliche Pflichtaufgaben mit entsprechenden Rechtsansprüchen handelt, die mit hohen fachlichen Qualitätsansprüchen und einem hohen Maß an Verantwortungsübernahme einhergehen.

Die stark im Fokus stehende und ins öffentliche Bewusstsein gerückte Kostenentwicklung in der Jugendhilfe, besonders auch im Bereich der erzieherischen Hilfen, erhöhen regelmäßig die Anforderungen an die Leitungskräfte und die Sachbearbeiter/innen fachliche und fiskalische Steuerungssysteme, sowie Qualitätsstandards und Qualitätsvereinbarungen weiter zu entwickeln bzw. diese umzusetzen (Fall- und Finanzverantwortung).

Die immer komplexer werdende Fallkonstellationen und Bedarfslagen erfordern vermehrte Abstimmungen mit den Leitungen und vermehrte kollegiale Beratung sowie einen höheren Begleitungs-/Unterstützungsaufwand durch die Leitungen und der Teamkollegen untereinander. Hinzu kommt, dass die personelle Zusammensetzung in der Abteilung Soziale Dienste mittlerweile nicht mehr so stabil ist wie früher und zunehmend durch regelmäßige Fluktuation (Schwangerschaften, Stellenwechsel...) aber auch durch vermehrte Krankheitsausfälle geprägt ist.

Wesentlich für die Arbeit des Sozialen Dienstes sind zunehmend intensivere Kooperationen und Vernetzungen (z.B. im Qualitätszirkel Jugendamt - Gesundheitswesen, Jugendamt - Schulsozialarbeit, Jugendamt - Jobcenter, Jugendamt - Polizei, institutionsübergreifende Fallbesprechungsrunden, intensivere amtsinterne Abstimmungen zwischen sozialem Dienst und wirtschaftlicher Jugendhilfe, regelmäßige Abstimmungen zwischen dem Kinder- und Jugendamt und dem Amt für Soziales und Senioren in fallbezogenen- und Grundsatzfragen bezogen auf die Schnittstellen in der Eingliederungshilfe, Bundesteilhabegesetz u.v.m....). Dieses wirkt sich auch in eine zunehmend erforderlich werdende Mitarbeit in Arbeitsgruppen zu unterschiedlichen Themen aus.

- **Qualitätssicherung im Kinderschutz**

Gerade auch durch vermehrt im letzten Jahr bekannt gewordene und intensiv in den Medien dargestellte tragische Kinderschutzfälle sind die Jugendämter/Sozialen Dienste zunehmend im Blickfeld der Öffentlichkeit, v.a. durch kritische Medienberichterstattung in Fällen, in denen Kinder zu Schaden gekommen sind. Die komplexen Fallkonstellationen erfordern eine besonders erhöhte Sorgfalt bei der Fallbearbeitung und bringen auch regelmäßig persönliche Belastungen für die Sachbearbeiter/innen und Führungskräfte mit sich. Viel häufiger als früher sind Termine zur Abklärung und Begleitung im Rahmen des Kinderschutzes - auch Termine beim Familiengericht und Oberlandesgericht - von 2 Fachkräften gemeinsam bzw. von Fachkraft mit Sachgebietsleitung erforderlich.

Gefährdungseinschätzungen sind entsprechend der rechtlichen Vorgaben des § 8a SGB VIII immer im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorzunehmen und ad hoc-Einsätze erfordern immer die Beteiligung von zumindest 2 sich unterstützenden Fachkräften, bei mehreren Geschwisterkindern werden entsprechend noch mehr Fachkräfte benötigt. Wie in vielen gesellschaftlichen Bereichen beobachtbar sind leider auch die Fachkräfte des Sozialen Dienstes, insbesondere in Kinderschutzfällen und bei Eingriffen in die elterliche Autonomie, zunehmend mit respektlosem, drohendem und übergriffigem Verhalten konfrontiert, was eine zusätzliche Belastungskomponente darstellt.

Im Rahmen der vom Sozial- und Justizministerium Baden-Württemberg eingesetzten Kinderschutzkommission und der beim Sozialministerium eingesetzten Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren werden erweiterte Qualitätsstandards und Anforderungen an die Jugendämter im Bereich Kinderschutz gestellt. Dies gilt auch für das vom Sozialen Dienst im Kinder- und Jugendamt gemeinsam mit dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelte und neu eingeführte standardisierte und differenziertere Verfahren der Fallbesprechung und -analyse, sowie ein erweitertes Dokumentationssystem.

Auch das seit September 2019 eröffnete Childhood-Haus stellt für Heidelberg eine Verbesserung der Arbeit im Kinderschutz dar. Gleichzeitig gehen die neuen verbesserten Abklärungs- und Abstimmungsmöglichkeiten aber auch wieder mit einem höheren zeitlichen Bearbeitungsaufwand und Kooperationsaufwand einher (Gesundheitswesen, Polizei, Justiz).

- **Zunehmende Komplexität der Fälle**

Sowohl von Seiten des Sozialen Dienstes, als auch durch die Kooperationspartner in den Einrichtungen der Erziehungshilfen und der Kinder- und Jugendpsychiatrie werden weiter zunehmende komplexere Bedarfslagen bei gleichzeitig immer mehr und immer jüngeren Kindern und Jugendlichen wahrgenommen (häufig auch „Systemsprenger“). Damit einher-

gehend hat sich der Arbeitsaufwand in diesen Fällen weiterhin erhöht. Hierbei wird es insbesondere bei erforderlichen stationären Hilfen mit intensivpädagogischen Bedarfen immer schwieriger zeitnah geeignete Einrichtungen zu finden, da viele Anfragen erforderlich sind (ausführliche Telefonate, Zusammenstellen von Fallunterlagen und Versendung, oft mehrfache Vorstellungen mit dem Kind/ Jugendlichen in oft weiter entfernten Heim-Einrichtungen...) und bei häufig erteilten Absagen immer weitergesucht werden muss. Nicht selten müssen für besonders belastete und herausfordernde Kinder und Jugendliche 20-30 Einrichtungen nach einem stationären Platz angefragt werden.

In den zunehmenden komplexen stationären Fällen kommt es zudem immer häufiger vor, dass es zu Krisen und Abbrüchen kommt, d.h. unabhängig von der regulären Hilfeplanung mehrfache zusätzliche Termine in den (teils sehr weit entfernt liegenden Einrichtungen) wahrzunehmen sind. Leider ist auch festzustellen, dass vermehrt stationäre Einrichtungen hilflos auf schwerwiegende Krisen reagieren, verstärkt um Beratung in den Krisenfällen beim ASD nachfragen und die Einrichtungen insgesamt die „schwierigen“ Kinder oder Jugendlichen immer weniger aushalten und halten. Kommt es dann zum Abbruch der Hilfe muss seitens des ASD häufig das Familiengericht angerufen werden und wieder eine neue Einrichtung gesucht werden (mit dem kompletten Aufwand von Telefonaten, Zusammenstellen und Versenden von Fallunterlagen, neue Abstimmung mit den Eltern, Vorstellungsterminen, Verbringung in die neue Einrichtung etc.).

Zusätzlich wird es vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels für den Sozialen Dienst immer schwieriger und aufwändiger beispielsweise zur Durchführung ambulanter Erziehungs- oder Eingliederungshilfen geeignete sozialpädagogische Fachkräfte oder z.B. Heilpädagogen zu finden. Dies führt auch dazu, dass familiäre Krisen gegebenenfalls länger durch eine eigene Betreuung durch den Sozialen Dienst überbrückt werden müssen.

- **Häusliche Gewalt**

In den letzten Jahren ist eine deutliche Zunahme an Polizeimeldungen zu Fällen von partnerschaftlicher häuslicher Gewalt, in denen auch Kinder involviert sind, festzustellen. Waren es im Jahr 2017 noch 26 Fälle mit 47 beteiligten Kindern, gab es im Jahr 2020 48 Fälle mit mehr als doppelt so vielen beteiligten Kindern (100). Diese mit Gewalt einhergehenden Fälle sind auch für den ASD mit hoher Belastung verbunden, da häufig die beteiligten gewalttätigen Elternteile auf unsere Interventionen mit Widerstand und Aggressionen auch den ASD-Mitarbeitern gegenüber reagieren.

- **Inklusion**

Überregional – so auch in Heidelberg – besteht ein wachsender Druck von Seiten der Kindertagesstätten und Schulen diese Systeme zu entlasten und dort identifizierte „schwierige“ bzw. verhaltensauffällige oder seelisch beeinträchtigter Kinder und Jugendliche im Rahmen der Einzelfallhilfe zu versorgen (z.B. durch Schulbegleitungen). Das gilt ebenso für Kinder und Jugendliche für die aus dem Gesundheitssystem heraus (Kinder- und Jugendpsychiatrie, niedergelassene Psychotherapeuten, Kinderärzte etc.) ein Bedarf an Einzelfallhilfe formuliert wird. Hier zeigen sich v.a. zunehmende Bedarfe für Kinder/ Jugendliche mit Autismusspektrums-Störungen, Aufmerksamkeits- und Konzentrations- und Wahrnehmungsstörungen, was sich in entsprechenden Zahlen an schulbezogenen und Kita-bezogenen Eingliederungshilfen ausdrückt.

Auch die im Zusammenhang mit dem Inklusionsanspruch und dem zum 01.01.2020 in Kraft getretenen Bundesteilhabegesetz (BTHG) feststellbaren Fallzunahmen im Bereich der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche haben ihren Anteil an weiterem Arbeitszuwachs. Die in Abbildung 3 unter Punkt 1.1 dargestellten Fallzahlen zeigen, dass inzwischen bereits 1/3 aller vom Kinder- und Jugendamt gewährten Hilfen als Eingliederungshilfen zu gewähren sind. Heidelberg steht v.a. auch aufgrund der hohen Dichte an Kinder- und Jugendpsychiatern und der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie landesweit an der Spitze der pro jungen Menschen in den Stadtkreisen gewährten Eingliederungshilfen. Dabei hat die Einführung des BTHG für die Jugendämter, v.a. konkret für den Sozialen Dienst und die Wirtschaftliche Jugendhilfe weitreichende Konsequenzen. Unter anderem muss neben dem Umgang mit einer neuen komplexen Rechtssystematik mit zahlreichen neuen Vorschriften im Rahmen des SGB IX ein neues standardisiertes Erhebungsinstrument zur Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung entwickelt und neu in die Praxis eingeführt werden.

- **Bevölkerungsentwicklung in Heidelberg**

Bei der Analyse der gestiegenen Fallzahlen ist auch ein besonderes Augenmerk auf die Stadt- und Bevölkerungsentwicklung Heidelbergs zu richten. Durch die weitere Erschließung und Bebauung freier Flächen wird Heidelberg weiterhin eine wachsende Stadt sein, die attraktiv gerade auch für jüngere Bevölkerungsschichten und Familien mit Kindern ist. Somit entstehen auch dadurch weitere Hilfebedarfe in den neu entstehenden Stadtteilen/ Wohngebieten auf den Konversionsflächen aber auch durch Wohnraumverdichtung in anderen Stadtgebieten.

- **Reform des SGB VIII – Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)**

Das zum 10.06.2021 neu in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) stellt an die Jugendämter und insbesondere auch an den Sozialen Dienst in den nächsten Jahren in erheblichem Maße neue und erweiterte Arbeitsanforderungen.

Die Kernpunkte des neuen SGB VIII in seiner veränderten Fassung sind:

- Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen
- Besserer Kinder und Jugendschutz
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe
- Mehr Prävention vor Ort
- Mehr Beteiligung von Jugend Menschen, Eltern und Familien

Aktuell ist das Kinder- und Jugendamt dabei die neuen rechtlichen Regelungen der SGB VIII-Reform auf die konkreten Auswirkungen und Anpassungen der jeweiligen Aufgabenwahrnehmungen hin zu analysieren und dann entsprechend umzusetzen.

6. Fazit und Prognose für die weitere Entwicklung

Heidelberg verfügt im Gesamtspektrum der Kinder- und Jugendhilfe weiterhin über eine gut ausgebaute Infrastruktur präventiver und strukturell verankerter Angebote. Diese hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Fallzahlen und die damit einhergehenden Kosten im Bereich der individuellen erzieherischen Hilfen in den letzten Jahren bezogen auf den

jeweiligen Anteil junger Menschen an der Gesamtbevölkerung weniger angestiegen sind als im Bundes- und Landesdurchschnitt. Im Jahr 2020 hat sich hierbei vor allem die Anzahl der ambulant gewährten Hilfen erhöht, während erfreulicherweise die Zahl der stationären Hilfen konstant geblieben ist (vgl. Abb. 1 unter Punkt 1). Mit den erhöhten Fallzahlen geht zwangsläufig eine deutliche Steigerung der Ausgaben einher, die sich aber auch auf die weiter angestiegenen Kostensätze zurückführen lässt. Weiterhin auffällig ist der entsprechend dem Trend der Vorjahre auch in 2020 wiederum feststellbare erneute Anstieg der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Hierbei ist mit einem Anteil von etwa einem Drittel dieser Hilfen an der Gesamtheit aller Hilfen ein neuer Höchststand erreicht worden. Diese Entwicklung ist durchaus mit Sorge zu betrachten, zeigt sie doch, dass immer mehr junge Menschen seelisch belastet sind und entsprechende kinder- und jugendpsychiatrische Diagnosen erhalten. Hierbei handelt es sich vorwiegend um diagnostizierte Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörungen (ADHS), Störungen des Sozialverhaltens, Depressive-/Angststörungen oder Autismus-Spektrum-Störungen. Häufig kann diesen Bedarfen nur mit Hilfen begegnet werden, die einen intensiven Personalschlüssel (bis hin zu 1:1-Betreuungen) und besondere Qualifikationen voraussetzen und dadurch auch entsprechend kostenintensiv sind. Wie unter Punkt 4 dargelegt muss auch davon ausgegangen werden, dass sich auch Pandemie-bedingt in diesem Bereich zunehmende Bedarfe ergeben haben.

Trotz – entsprechend dem Bundestrend – auch in Heidelberg im Jahr 2020 zurückgegangener Zahlen bei den Inobhutnahmen weisen die im Vergleich zum Vorjahr dennoch annähernd gleichen Gesamtausgaben darauf hin, dass die Dauer der einzelnen Inobhutnahmen sich durchschnittlich verlängert hat, bzw. auch hier die Kostensätze angestiegen sind.

Im Bereich der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer (UMA) ist festzustellen, dass trotz weiter zurückgegangener Aufnahmezahlen im Jahr 2020 immer noch insgesamt 129 Hilfen für UMA gewährt wurden und auch weiterhin neu ankommende geflüchtete junge Menschen im Rahmen der Jugendhilfe zu versorgen sind.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Fälle von Kindeswohlgefährdungen ist festzuhalten, dass aufgrund der stabilen Zahlen an bestätigten Gefährdungsmeldungen, der Kinderschutz und die Bearbeitung von Gefährdungsmeldungen weiterhin eine besonders hohe Bedeutung im Aufgabenspektrum des Sozialen Dienstes im Jugendamt hat.

Insgesamt ist für Heidelberg positiv festzuhalten, dass trotz der gestiegenen Fallzahlen und Ausgaben der Anteil an familienunterstützenden/ -ergänzenden Hilfen mit 74% nach wie vor deutlich höher ist, als der Anteil der familienersetzenden Hilfen, wodurch weiterhin die Zielsetzung erreicht wird, Kinder, Jugendliche und Familien vorwiegend in ihrem Sozialraum zu unterstützen.

Der Soziale Dienst und alle beteiligten Fachstellen des Kinder- und Jugendamtes werden im Rahmen der benannten Steuerungsmöglichkeiten weiterhin höchste Anstrengungen unternehmen, um eine insgesamt ausgewogene Angebotsstruktur aus präventiven, strukturellen und individuellen Hilfen sicherzustellen.

Dennoch ist aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung und dem stetig wachsenden Anteil junger Menschen an der Gesamtbevölkerung Heidelbergs mit weiter ansteigenden Problemlagen und damit verbundener zunehmender Notwendigkeit der Gewährung

individueller erzieherischer Hilfen als Konsequenz einer im Einzelfall nicht gelingenden familiären Erziehung zu rechnen. So liegen Stand Juli die für 2021 für alle Hilfen prognostizierten Gesamtausgaben auch schon leicht über dem für 2021 zuletzt angepassten Haushaltsansatz. Somit ist weiterhin ein Trend zu ansteigenden finanziellen Aufwendungen zu erkennen.

Hierbei werden sich weiterhin insbesondere die Zunahme an intensivpädagogischen und stationären Hilfen mit überdurchschnittlich hohen Hilfekosten, sowie Entgeltsteigerungen in allen Bereichen der Einzelfallhilfen niederschlagen. Auch der im Zusammenhang mit dem neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) nochmals deutlich hervorgehobene Inklusionsanspruch und die Vorgaben aus dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) lassen weitere Hilfeansprüche und damit weitere Zunahmen im Bereich der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche erwarten.

Unter diesen Voraussetzungen ist im Blick zu behalten, ob in den Jahren 2021 und 2022 die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung und die Eingliederungshilfen im Rahmen des im aktuellen Doppelhaushalt gegebenen Haushaltsansatzes gehalten werden können.

Um die gestiegenen Bedarfslagen und Aufgaben rund um die Prüfung, Gewährung und Begleitung bzw. Fallsteuerung in den Individualhilfen und vor allem die mit hoher Verantwortung verbundenen Aufgaben im Kinderschutz weiterhin fachgerecht erfüllen zu können ist eine angemessene Personalausstattung des Sozialen Dienstes unerlässlich. Hierzu ist im neuen KJSG (§79 SGB VIII) erstmals rechtlich geregelt worden, dass "die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter (...) einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen haben; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen." Wie sich diese Vorgabe auf die zukünftige Personalplanung im Sozialen Dienst und im Jugendamt insgesamt auswirken wird bleibt abzuwarten.